



Informationen der Hospitalstiftung Hof

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freundinnen/Freunde und Partner der Hospitalstiftung Hof,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Ausgabe halten Sie den fünften und gleichzeitig letzten Newsletter dieses Jahres in Händen bzw. sehen diesen auf dem Bildschirm Ihres PC. Die erste Ausgabe erschien im Juli – ab September 2016 haben wir den Newsletter monatlich herausgegeben.

Die beiden Schwerpunkte in dieser Ausgabe ist einerseits die Herausgabe einer Broschüre über kommunale Stiftungen in der Stadt Hof. Hier wollen wir die Bedeutung und die Vorteile gerade einer kommunalen Verwaltung von Stiftungen – neben grundsätzlichen Informationen zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht – herausstellen. Andererseits beschäftigen wir uns – nicht zuletzt auch auf Grund von verschiedenen Nachfragen – mit der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II in der stationären Altenpflege.

Bitte geben Sie gegebenenfalls unsere Informationen auch an andere Interessierte weiter!

Nach einem erneut ereignisreichen Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine frohe Weihnachtszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Siegfried Leupold
Stiftungsleiter

Sonja Kolb-Funk
Öffentlichkeitsarbeit

Kommunale Stiftungen für Menschen in der Stadt Hof

Neue Broschüre und Flyer der Stiftungsverwaltung



Stiftungen fördern und gestalten das gemeinschaftliche Leben einer Stadt und geben viele neue Impulse. Sie sind eine ideale Form für ein gezieltes gesellschaftliches Engagement, das gleichzeitig Vorbildcharakter besitzt und einen wertvollen Beitrag für das städtische Gemeinwohl leistet. Gerade in und für die Stadt Hof haben Stiftungen in unterschiedlicher Hinsicht vieles geleistet und bewegt!



Die Verwaltung einer Stiftung – insbesondere des Stiftungsvermögens – ist eine Vertrauenssache. Die Gewissheit, dass ihr Vermögen in guten Händen ist, verbunden mit der Leistungsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und Tradition der Stadt als Stiftungsverwalterin, ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein vorrangiger Grund, sich für die Stadt Hof als Treuhänderin zu entscheiden.



Die Stiftungsverwaltung der Stadt Hof hat erstmals eine Broschüre über die von der Stadt Hof verwalteten kommunalen Stiftungen – neben Informationen zum Gemeinnützigkeitsrecht – entwickelt und publiziert. Die Stiftungsverwaltung hat in den letzten Jahren über das Wirken der von ihr verwalteten Stiftungen vielfach berichtet und versteht sich auch als Ansprechpartner für alle an Stiftungen Interessierte. Für alle, die sich für die Arbeit der Stiftungsverwaltung oder eine einzelne Stiftung interessieren oder sich vielleicht mit dem Gedanken tragen, eine eigene rechtlich selbständige oder eine unselbständige Stiftung zu gründen und diese von der Stadt Hof verwalten zu lassen, ist diese Broschüre gedacht.

Mit dieser Broschüre möchte die Stiftungsverwaltung der Stadt Hof mit den wesentlichen Fragen und Schritten der Vorbereitung, Gründung und Verwaltung einer Stiftung durch die Stadt Hof vertraut machen.

Gleichzeitig stellen wir außerdem die von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen vor und zeigen, wie unterschiedlich erfolgreiche Stiftungsarbeit aussehen kann.

Die Stiftungsverwaltung würde sich freuen, wenn diese Broschüre Anregungen und Hilfestellungen für soziales Engagement in und für unsere Stadt gibt.

Es ist nicht überall selbstverständlich, dass eine Stadt kommunale Stiftungen hat. Umso mehr freuen wir uns, dass gerade in der Stadt Hof kommunale Stiftungen – allen voran die Hospitalstiftung Hof mit ihrer über 750jährigen Tradition – schon immer segensreich für die Stadt Hof tätig waren. Gerade dort, wo keine gesetzlichen Leistungen mehr greifen oder der Stadt aus vielfältigen Gründen die Hände gebunden sind, konnten Stiftungen Bürgerinnen und Bürger in Notsituationen mit Stiftungsmittel helfen oder Investitionen unterschiedlichster Art ermöglichen. Auch viele kleine gemeinnützige Institutionen, in denen Ehrenamtliche sich für andere engagieren, können finanziell durch Stiftungsmittel unterstützt werden.

Das Stiftungswesen unterliegt dem Wandel und dem gesellschaftlichen Zeitgeist. Waren es früher hauptsächlich soziale Zwecke, für die Menschen ihr Vermögen gestiftet haben, sind heute viele Stiftungszwecke in Kunst und Kultur, in Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung zu finden. Nach der Abgabenordnung können jedoch noch vielfältige andere Stiftungszwecke als gemeinnützig anerkannt werden und so entstehen heute Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland, um unterschiedlichste Zwecke zu unterstützen.

Auch die Motivation, eine Stiftung zu gründen, hat sich verändert. Früher erhofften sich viele Stifterinnen und Stifter das Seelenheil nach dem Tod. Heute steht oft der Wunsch im Vordergrund, das Gemeinwesen zu gestalten oder Impulse für Entwicklungen zu geben sowie der Gesellschaft etwas zurückzugeben.

Nach wie vor sind Hilfe und Unterstützung für sozial Benachteiligte starke Motive. Deutlich zugenommen haben in den letzten Jahren zudem Stiftungsgründungen durch Frauen. Immer häufiger werden Stiftungen auch bereits zu Lebzeiten errichtet.

Diese Broschüre spiegelt über Jahrhunderte und Jahrzehnte den Zeitgeist der aktiven Bürgerschaft und das Wirken der von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen wider. Stiftungen waren und sind die nachhaltigste Form bürgerschaftlichen Engagements und die Stadt Hof war und ist ein verlässlicher Partner für Ihre Stiftungs-idee.

Einen ersten Hinweis auf die Stiftungsbroschüre gibt der dazu erstellte Flyer, der insbesondere auch viele gute Gründe für eine Stiftungsverwaltung durch die Stadt Hof herausstellt.

www.hospitalstiftung-hof.de
www.stiftungsverwaltung-hof.de
www.stiftungen.org



Gründe für eine kommunale Verwaltung von Stiftungen

Die Kommune ist die unterste staatliche Organisationseinheit. In ihr werden viele unmittelbare Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie aller gesellschaftlichen öffentlichen und privaten Organisationseinheiten (z.B. Arbeitgeber, Vereine, soziale Organisationen, öffentliche Institutionen, Selbsthilfegruppen etc.) sichtbar.

1. Die kommunale Selbstverwaltung ist grundgesetzlich garantiert und hat selbst eine jahrhundertealte Tradition – d.h. auch personelle und organisatorische Verlässlichkeit.
2. Über die Kommunalpolitik werden Interessen der Bürgerinnen und Bürger demokratisch bearbeitet bzw. bewältigt und letztlich auch dynamisch ausgeglichen.
3. Die Kommunalverwaltung selbst verfügt über unterschiedlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Juristen, Verwaltungsbeschäftigte, technische Angestellte verschiedener Fachrichtungen, soziale Dienste bis hin zu Bereichen wie Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Datenverarbeitung). Gegenseitige Unterstützung kann hier gut organisiert werden; ggf. werden jedoch auch Dritte beauftragt (was wiederum in bestimmten Bereichen gängige Praxis ist).
4. Die Kommunen verfügen selbst i.d.R. über eine örtliche Rechnungsprüfung. Darüber hinaus existieren Einrichtungen der überörtlichen Rechnungsprüfung (meist auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes). Auch die jeweilige Gemeindevertretung besitzt vielfach einen Rechnungsprüfungsausschuss! Dadurch sind mehrfache Kontrollorgane vorhanden!
5. Die Kommunen sind ein wichtiger Teilbereich der staatlichen Organisation. Dies bedeutet auch eine besondere Nähe zu anderen staatlichen Organisationen bzw. Einrichtungen (wie z.B. Finanz- und Justizbehörden, Regierungsbezirke, Ministerien etc.).
6. Die kommunale Verfasstheit ist einerseits positiv hinsichtlich der demografischen Legitimation und Kontrolle zu bewerten. Andererseits wird allzu privaten Interessen gegebenenfalls ein Riegel vorgeschoben.
7. Kommunen haben gute Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen; sie verfügen häufig auch über Insiderwissen bezüglich deren Aufbau, Personal, Problemstellungen und Arbeitsschwerpunkten – bis hin zum Finanzbedarf! Dieses breite Insiderwissen können die Kommunen bzw. die kommunal verwalteten Stiftungen wiederum in ihre Stiftungspraxis einfließen lassen.

Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes in der stationären Altenpflege ab 01.01.2017

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) wurden die Weichen für einen grundlegend neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gestellt, der ab dem 01. Januar 2017 gilt.

Für die vollstationäre Pflege ergeben sich folgende Änderungen:

Fünf neue Pflegegrade werden die bisherigen vier Pflegestufen ersetzen.



Die Überleitung erfolgt folgendermaßen:

Alte Pflegestufen:		Neue Pflegegrade:
Pflegestufe 0	➡	Pflegegrad 1
Pflegestufe 1	➡	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 + eingeschränkte Alltagskompetenz	➡	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	➡	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 + eingeschränkte Alltagskompetenz	➡	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	➡	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 + eingeschränkte Alltagskompetenz	➡	Pflegegrad 5

Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim rund um die Uhr versorgt werden, erhalten von der Pflegeversicherung Leistungen bei vollstationärer Pflege. Im Rahmen des PSG II werden die Leistungsbeiträge auf das fünfstufige System der Pflegegrade umgestellt.

Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Zur Vermeidung von finanziellen Einbußen, die sich aus der Umstellung auf Pflegegrade ergeben könnten, haben betroffene Pflegebedürftige einen Bestandsschutz. Sie erhalten künftig einen Zuschlag auf obengenannte Leistungsbeträge, wenn ihr selbst zu tragender Eigenanteil am Pflegesatz ab 01. Januar 2017 höher ist als im Dezember 2016. Der Zuschlag gleicht die Differenz aus. Zukünftige Heimentgelterhöhungen gehen allerdings zu Lasten des Pflegebedürftigen.

Ab dem 01. Januar 2017 zahlen Pflegebedürftige in der vollstationären Pflege für die Pflegegrade 2 bis 5 einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Dies bedeutet, dass dieser Eigenanteil bei einer Einstufung in einen höheren Pflegegrad nicht steigt.

Der Pflegegrad 1 ist von dieser Regelung ausgenommen.

Neben dem einheitlichen Eigenanteil für die Pflegekosten fallen wie gehabt der Auszubildendenzuschlag, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionsfolgekosten an. Zukünftig erfolgt die Abrechnung der Heimkosten nach den neuen rechtlichen Vorschriften unter Zugrundelegung von 30,42 Tagen und nicht mehr nach den jeweiligen Kalendertagen.

Die Zuzahlung des Heimbewohners stellt sich wie folgt dar:

Einheitlicher Eigenanteil

+	Auszubildendenzuschlag
+	Unterkunft und Verpflegung
+	Investitionsfolgekosten
+	Einzelzimmerzuschlag
=	Gesamtzuzahlung des Heimbewohners



WLAN im Seniorentreff Gabelsbergerstraße und im Seniorenhaus Am Unteren Tor

Mittlerweile können Besucher des Seniorentreffs Gabelsbergerstraße 81 a sowie des Seniorenhauses Am Unteren Tor in Teilbereichen der jeweiligen Gebäude gratis ein WLAN-Netz benutzen. Hinweisschilder wurden in den jeweiligen Räumen in Zusammenarbeit mit dem städtischen Fachbereich Datenverarbeitung, Kommunikation, Netze angebracht. Weiterhin wird derzeit auch ein WLAN-Stützpunkt im Bereich des Seniorenhauses Christiansreuth geprüft.

FÖRDERUNGEN DURCH DIE VON DER STADT HOF VERWALTETEN STIFTUNGEN IM JAHR 2015

Über 73.000 € haben die von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen

Hospitalstiftung Hof

Erna-Weidner-Zustiftung zur Hospitalstiftung Hof

Stiftung Tierhilfe Hof

Alumneumstiftung Hof

J.M. Heerdegen´sche Rettungshausstiftung in Hof

Von Osten´sche Waisenhausstiftung Hof

Schülerförderstiftung

Vereinigte Stiftungen für Wohlfahrtszwecke in der Stadt Hof

Wolfgang-Siegel-Stiftung

im vergangenen Jahr 2015 an Zuschüssen für andere Einrichtungen, für Schulen und Schüler, den Tierchutzverein, den Hospizverein, in der Altenhilfe und an kulturelle und sonstige Einrichtungen sowie für Projekte in der Stadt Hof gewährt. Exakt beträgt die Summe der Förderungen, Beschaffungen sowie der weiteren Unterstützungen 73.469,86 €. In dieser Summe sind auch Zuwendungen im Einzelfall enthalten, die an bedürftige Einwohner der Stadt Hof in individuellen persönlichen Notlagen gewährt wurden (z.B. für die Anschaffung von Kühlschränken oder Waschmaschinen, Unterstützungen für Kinder und Jugendliche etc.).

Stiftungsleiter Siegfried Leupold stellte zum fünften Mal eine Liste über die gesamten Zuwendungen der Stiftungsverwaltung der Stadt Hof auf, um damit wiederum zu dokumentieren, dass die Stadt Hof über die Hospitalstiftung Hof nicht nur eine große operative Stiftung betreibt, sondern ebenso mit sämtlichen verwalteten Stiftungen auch umfangreich fördernd in der Stadt Hof tätig ist. Leupold betont: „Gegenüber dem Jahr 2014 gab es zwar einen Rückgang in der Fördersumme von über 28.000 €, trotzdem bewegt sich die Fördersumme eher im langjährigen Durchschnitt. Dies ist nach wie vor bemerkenswert, da bundesweit viele Stiftungen ihre Förderungen – angesichts äußerst geringer Zinseinnahmen aufgrund der derzeitigen und anhaltenden Niedrigzinsphase – entweder kürzen bzw. teilweise sogar vollkommen einstellen. Der Rückgang erklärt sich nur, da 2014 zwei größere Maßnahmen zusätzlich gefördert wurden. Trotz



dieser erheblichen Förderungen gibt es nach wie vor auch viele gemeinnützige Zwecke, die von den einzelnen in der Stadt Hof existierenden Stiftungen nicht erfasst sind. Deshalb möchte die Stiftungsverwaltung der Stadt Hof alle potentiellen Stifter und Spender ansprechen, welche weiteren Möglichkeiten einer sinnvollen Zuwendung für gemeinnützige Zwecke in der Stadt Hof noch möglich wären bzw. unter welchen Bedingungen Stiftungen gegründet werden können.

Gut zu wissen:

Grundsätzliche Merkmale einer rechtsfähigen Stiftung privaten Rechts

Die Hospitalstiftung Hof ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, während die anderen von der Stadt Hof verwalteten rechtsfähigen Stiftungen auf privatrechtlicher Grundlage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entstanden sind. Heute ist die rechtsfähige Stiftung privaten Rechts in aller Regel die Rechtsform einer Stiftungsgründung. Nur in wenigen Ausnahmefällen entstehen heute noch Stiftungen des öffentlichen Rechts (hier findet dann meist eine Errichtung durch den Bund oder ein Bundesland statt).

In Kurzform wollen wir deshalb einmal die grundsätzlichen Merkmale einer rechtsfähigen Stiftung privaten Rechts benennen:

- Kapitalerhalt:** Stiftungen dürfen das ihr übertragene Vermögen nicht verbrauchen (Ausnahme in den letzten Jahren: so genannte „Verbrauchsstiftung“ unter engen Voraussetzungen).
- Mittelverwendung:** Stiftungen müssen ihre Einnahmen (Spenden, Zinsen, Vermächtnisse etc.) zeitnah (d.h. bis zu 2 Jahre nach Zufluss) für ihren Stiftungszweck ausgeben (d.h. eine verbindliche Entscheidung darüber treffen). Der Stifter selbst bzw. seine Familie darf keine Mittel aus der Stiftung erhalten (Ausnahme sind nur in sehr engen Voraussetzungen nach der Abgabenordnung möglich).
- Steuern:** Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit. Wer an eine Stiftung spendet, zahlt (etwas) weniger Steuern, macht dadurch aber niemals einen Gewinn.
- Organe:** Jede Stiftung hat einen Vorstand, der sie leitet und vertritt. Viele Stiftungen haben außerdem einen Stiftungsrat (teilweise auch Beirat), der den Vorstand kontrolliert und berät. Bei kommunal verwalteten Stiftungen erfolgt eine Verwaltung durch die jeweilige Kommune. Diese regelt die jeweilige Form bzw. Zuständigkeit der Verwaltung. Organe sind in jedem Fall der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister und der Gemeinde- bzw. Stadtrat.
- Stiftungsaufsicht:** Stiftungen entstehen durch staatliche Anerkennung und werden fortlaufend staatlich kontrolliert.
- Ewigkeitsgedanke:** Ist die Stiftung einmal gegründet, kann ihr Zweck nicht mehr geändert werden; sie kann auch nie mehr aufgelöst werden (Aus-



nahmen: Die Stiftung ist nicht mehr finanziell lebensfähig bzw. der Stiftungszweck kann nicht mehr erfüllt werden. In beiden Fällen wird regelmäßig die Stiftungsaufsicht tätig.). Der jeweilige Vorstand ist immer an den „historischen Stifterwillen“ gebunden.

Gesetzliche Regelung:

§§ 80 ff. BGB i.V.m. Vereinsrecht (§§ 86, 21 ff. BGB).

Juristische Person:

D.h. rechtsfähig (anders: Treuhandstiftungen).

Eigentum:

Eine Stiftung hat keinen Eigentümer, sie „gehört sich selbst“ (anders als z.B. bei Körperschaften oder auch bei städtischen Beteiligungen bzw. Beteiligungsgesellschaften).



Veranstaltungskalender für unsere Seniorentreffs

Datum:	Veranstaltung:	Info:
10.01.2017	Heiteres Gedächtnistraining (in der Christiansreuther Str. 27)	Leitung: Frau Zuber
11.01.2017	Heiteres Gedächtnistraining (in der Gabelsbergerstraße 81 a)	Leitung: Frau Zuber
17.01.2017	Heiteres Gedächtnistraining (in der Viktor-v.-Scheffel-Str.7)	Leitung: Frau Zuber
24.01.2017	Praktischer Vortrag: „Wir stärken unser Immunsystem“ (in der Christiansreuther Str. 27)	Leitung: Frau Zuber Vortrag: Frau Hildegard Schröder
25.01.2017	„Klangschalen fühlen und erleben“- eine Meditation mit Ruth Müller (in der Gabelsbergerstraße 81 a)	Leitung: Frau Zuber Durchführung: Frau Ruth Müller
31.01.2017	Japanisches Heilströmen - mit unseren Fingern Selbstheilungskräfte anregen (in der Viktor-v.-Scheffel-Str.7)	Leitung: Frau Zuber Vortrag: Frau Hildegard Schröder
07.02.2017	Wir malen Bilder auf Leinwände für unseren neugestalteten Seniorentreff (in der Christiansreuther Str. 27)	Leitung: Frau Zuber
08.02.2017	Märchen mal ganz anders! (in der Gabelsbergerstraße 81 a)	Leitung: Frau Zuber es erzählt: Frau Barbara Hofmann
14.02.2017	Es steigt unser Seniorenfasching - mit Maskenprämierung (in der Viktor-v.-Scheffel-Str.7)	Leitung: Frau Zuber Musik: Herr Toni Ertl
21.02.2017	Es steigt unser Seniorenfasching - mit Maskenprämierung (in der Christiansreuther Str. 27)	Leitung: Frau Zuber Musik: Herbert & Karlheinz
22.01.2017	Es steigt unser Seniorenfasching - mit Maskenprämierung & Tanzauftritt (in der Gabelsbergerstraße 81 a)	Leitung: Frau Zuber Musik: Herr Stefan Bayerl
28.02.2017	Faschingsdienstag (in der Viktor-v.-Scheffel-Str.7)	Der Seniorentreff bleibt an diesem Tag geschlossen!
07.03.2017	Wichtiger Vortrag: „Testament und Erbrecht“ (in der Christiansreuther Str. 27)	Leitung: Frau Zuber Referentin: Frau Dr. Brandner
08.03.2017	„Tanzen als Erlebnis“- Lassen Sie sich überraschen! (in der Gabelsbergerstraße 81 a)	Leitung: Frau Zuber Durchführung: Frau Gisela Schildbach (ausgebildete Tanzleiterin)

Änderungen vorbehalten **Achtung!** Montags findet in unserem Treff in der Gabelsbergerstraße 81a immer ab 14 Uhr ein Häkel-u. Stricknachmittag statt!

Es sind alle Hofer Seniorinnen und Senioren herzlich willkommen!

Unsere Treffen beginnen jeweils um 14.00 Uhr mit Kaffeetrinken! Programmbeginn ist immer ab 15.00 Uhr!

Ansprechpartnerin: Seniorenbetreuerin Elke Zuber,

Tel.: 0177/6532541 od. donnerstags ab ca. 9.30 Uhr-> Tel.: 815-1356 (im Büro)

